

SATZUNG

über die Nichterhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbaumaßnahmen am Tiedexer Tor (von der Eisenbahn bis zum Kohnser Weg) und am Kohnser Weg (vom Tiedexer Tor bis zum Gebäude Kohnser Weg 3)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) und des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Einbeck vom 28.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 20 vom 20.06.1997) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der verkehrsgerechte Ausbau der verkehrswichtigen Zubringerstraßen „Tiedexer Tor“ von der Eisenbahntrasse bis zum Kohnser Weg und „Kohnser Weg“ vom Tiedexer Tor bis zum Gebäude Kohnser Weg 3 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil für die Anlieger ist nicht gegeben. Straßenausbaubeiträge werden deshalb nicht erhoben.

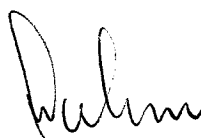
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 13. Dezember 2000



STADT EINBECK


Wehner
Bürgermeister